

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 18 vom 29.04.2020

11. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) 66. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Löhnen“	1-4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

66. Änderung des Flächennutzungsplanes - „Löhnen“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Verwaltung beauftragt, den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Löhnen“ einschließlich Begründungsentwurf und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine nur gering über die geltende Mischgebiet-Darstellung des Flächennutzungsplans hinausgehende, behutsame Eigenentwicklung des Rheindorfes Löhnen im Bebauungszusammenhang grundsätzlich zu ermöglichen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen somit geringe bauliche Abrundungen am Rande der Ortschaft neu als Mischgebiet Dorf statt Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Gleichzeitig sollen 3 ökologisch hochwertige Bereiche, die mit dem Außenbereich in Verbindung stehen und teilweise im geltenden Bebauungsplan Nr. 48 „Löhnen“ als Obstwiese sowie als von der Bebauung freizuhalten festgesetzt sind, zum Tausch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich des Bauleitplänenentwurfes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird bei der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit dem Planentwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans liegen folgende Informationen (neue Unterlagen zur Offenlage 2020 sind grau unterlegt) aus:

1. Planentwurf der 66. FNP-Änderung (Flächennutzungsplanänderung) entsprechend Feststellungsbeschluss 14.12.2010
2. Planentwurf der 66. FNP-Änderung Stand April 2020
3. aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans (bisheriges Planrecht) und zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan
4. Begründungsentwurf der 66. FNP-Änderung einschließlich Umweltbericht Stand Offenlage 20.07. bis 20.08.2010
5. Begründungsentwurf der 66. FNP-Änderung einschließlich Umweltbericht Stand April 2020 mit Artenschutzprüfung und Kennzeichnung der redaktionellen Änderungen
6. Umweltbezogene Stellungnahmen des Kreises Wesel – Fachbereich 60 vom 5.12.06, 13.08.2009 und 25.08.2009
7. umweltbezogene Informationen, die zur Offenlage 2010 mit offen lagen
 - Auszüge aus Landschaftsplanentwurf Kreis Wesel –Raum Dinslaken/Voerde
 - Auszug GEP 99 (Gebietsentwicklungsplan 1999)
 - Vorprüfung Vogelschutzbericht / artenschutzrelevante Darstellungen 2010
 - Auszug Überschwemmungsgebiet des Rheins 2010
8. umweltbezogene Informationen zur Offenlage 07.05. bis 8.06.2020
 - Auszug aus dem Entwurf des Regionalplan Ruhr 2018
 - Hochwassergefahrenkarten Bezirksregierung Düsseldorf
 - Hochwasserrisikogebiete Bezirksregierung Düsseldorf
 - Auszug Landschaftsplan Kreis Wesel – Raum Dinslaken/Voerde (Festsetzungskarte)
9. Landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 (5) Landesplanungsgesetz NRW des Regionalverbandes Ruhr (RVR), Referat 15 (Regionalplanungsbehörde) vom 12.02.2020
10. Niederschrift der Bürgeranhörung vom 25.11.2008 zur Bebauungsplanänderung 2. Ergänzung und 2. Änderung „Löhnen“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die zur 66. FNP-Änderung führte
11. DS 15/232 Satzungsbeschluss 2010
12. DS 16/1129 erneuter Offenlagebeschluss 31.03.2020

Die Arten der umweltbezogener Informationen sind unter v. g. Punkten 6-8 zu entnehmen.

1. Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Schutzgut	Beschreibung der möglichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?	
		Teilbereiche A	Teilbereiche B

Schutzgut	Beschreibung der möglichen Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?	
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	Wesentliche Beeinträchtigungen der unter Nr. 1 genannten Schutzgüter, von „Natura 2000 – Gebieten“ und des Landschaftsbildes sind über die Planung in den zwei Teilbereichen A nicht zu befürchten, da es sich bei dem Planbereich um kleine Ergänzungsbereiche der dargestellten „gemischten Baufläche“ in Dorfrandlage handelt, bzw. um den Einbezug einer bereits teilweise baulich genutzten Fläche. In den Teilbereichen B wird die Darstellung „gemischte Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert, so dass bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Erhalt und Neuanpflanzungen von Hecken und Obstwiesen also Landschaftsstrukturen in der Dorflage sollen durch Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert werden.	Nein	Nein
Boden, für Wohnzwecke genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Flächenschutz	Über die Planung wird eine behutsame Entwicklung von Löhnen ermöglicht mit geringer, neuer Flächeninanspruchnahme in einem entweder baulich geprägtem Bereich oder als bereits baulich genutzter Bereich. Es wird ermöglicht, Boden neu zu versiegeln, aber kein besonders zu schützender Boden. Landwirtschaftliche Nutzfläche (Weidefläche und versiegelte Mietenfläche) wird gering in Anspruch genommen.	Ja, da nicht ausgleichbar. Ermittlung des konkreten Maßes im Bebauungsplan. Aufwertung von Boden durch im Bebauungsplan festzusetzende Anpflanzungen.	Nein
Wasser	Geringere Grundwasserversickerung und -neubildung durch über die Planung ermöglichte Neubebauung. Wasserflächen sind nicht betroffen. Ein Hinweis auf das hier geltende Wasserschutzgebiet wird im Bebauungsplan aufgenommen.	Nein, Regelung des Versiegelungsmaßes im Bebauungsplan.	Nein
Klima und Luft, Klimaanpassung	Keine erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Funktionen absehbar, aufgrund der über die Planung ermöglichten, nur geringen Neuversiegelung, Festsetzungen zu Eingrünungen im Bebauungsplan, mögliche Retentionsflächen für Niederschlagswasser auf großen Baugrundstücken und lockerer, niedriger Bebauung.	Nein, Detaillierung im Bebauungsplan.	Nein
Mensch, Lärm, Bergbauauswirkungen und Erschütterungen	Durch die Planung werden keine besonderen Emittenten ermöglicht. Ein Hinweis auf inzwischen eingestellten Bergbau unter dem Plangebiet wird im Bebauungsplanentwurf 2. Ergänzung und 2. Änderung „Löhnen“ aufgenommen.	Nein	Nein
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Lage im potentiellen Überschwemmungsgebiet, der durch den Rheindeich geschützt ist.	Nein	Nein
Katastrophenschutz	Betriebe der StörfallVO sind im Plangebiet und näherer Umgebung nicht vorhanden.	Nein	Nein
Mensch, Altlasten	Keine Altlasten bekannt	Nein	Nein
Mensch, Erholung	Planungen dienen auch dem Erhalt der Naherholungsfunktionen. Beibehaltung des dörflichen Charakters über Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf 2. Ergänzung und 2. Änderung „Löhnen“.	Nein, Detaillierung im Bebauungsplan	
Kultur- und Sachgüter	Keine Denkmäler im Planbereich bekannt und keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter absehbar.	Nein, Detaillierung im Bebauungsplan	Nein

Die der Stadt Voerde (Niederrhein) in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt worden.

Voerde (Niederrhein), den 29.04.2020

gez. Haarmann
Bürgermeister